

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.10.2025

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einheitliche Meldebögen, Erläuterungen und Methoden für Meldungen über die Höhe der Entgelte für Überweisungen, Echtzeitüberweisungen und Zahlungskonten und über den Anteil verweigerter Transaktionen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009[[1]](#footnote-2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Meldung der Höhe der Entgelte gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 sollte es der Kommission ermöglichen, die Auswirkungen der Regelung über die Höhe der Entgelte für Echtzeitüberweisungen, wie in Artikel 5b Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegt, der Entgelte für Zahlungskonten und für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen und Echtzeitüberweisungen in Euro bzw. in der Landeswährung des Nicht-Euro-Mitgliedstaats, zu bewerten. Von Zahlungsdienstleistern für Überweisungen einschließlich Echtzeitüberweisungen erhobene Entgelte variieren in der Regel je nach Merkmalen der betreffenden Überweisung. Ausschlaggebend ist dabei etwa, ob der Zahlungsdienstnutzer Zahler oder Zahlungsempfänger ist, ob er Verbraucher ist, oder welcher Zahlungsauslösekanal genutzt wird. Meldungen über gesendete Überweisungen sollten daher nach inländischen und grenzüberschreitenden Überweisungen, Art des Zahlungsdienstnutzers und Zahlungsauslösekanal aufgeschlüsselt werden.

(2) Zahlungsdienstleister können die Entgelte pro Transaktion festlegen, entweder nominal oder als Prozentsatz des Transaktionswerts. Zahlungsdienstleister können auch alternative Entgeltstrukturen anwenden, einschließlich gestaffelter Preise je nach Transaktionswert, oder sie können eine bestimmte Anzahl von Transaktionen pro Monat kostenlos anbieten und erst danach ein Entgelt pro Transaktion erheben. Solch heterogene Geschäftspraktiken sollten jedoch nicht dazu führen, dass das Ziel der in Artikel 5b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 festgelegten Entgeltregelung für Echtzeitüberweisungen umgangen wird. Die Methodik zur Meldung der Höhe der Entgelte für reguläre und Echtzeitüberweisungen sollte es der Kommission ermöglichen, die von Zahlungsdienstleistern bereitgestellten Informationen einheitlich und vergleichbar sowohl im Zeitverlauf für einen einzelnen Zahlungsdienstleister als auch zu einem bestimmten Zeitpunkt für verschiedene Zahlungsdienstleister zu bewerten, ungeachtet der unterschiedlichen Entgeltmodelle. Die Meldung sollte daher Angaben zu den insgesamt angefallenen Entgelten, zum Volumen und zum Wert der Überweisungen, einschließlich Echtzeitüberweisungen, in der jeweiligen Landeswährung enthalten. Die Meldung über versendete und entgegengenommene Überweisungen sollte zudem eine Aufschlüsselung nach kostenlosen und kostenpflichtigen Überweisungen enthalten.

(3) Zahlungsdienstleister sollten ihrer Meldepflicht gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 auf Einzelinstitutsebene nachkommen. In Einklang mit der Praxis, Zahlungsstatistiken an die EZB weiterzugeben, sollten Zweigniederlassungen von Zahlungsdienstleistern, die in anderen Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaaten ihrer Muttergesellschaften ansässig sind, ihre Daten der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats übermitteln, während die Muttergesellschaften ihre Daten bei der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats vorlegen.

(4) Zahlungsdienstleister, die in einem Nicht-Euro-Mitgliedstaat ansässig sind und ihren Zahlungsdienstnutzern die Entgegennahme und die Versendung von regulären Überweisungen in Euro anbieten, müssen ihren Zahlungsdienstnutzern entsprechend Artikel 5a Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 bis zum 9. Januar 2027 die Entgegennahme von Echtzeitüberweisungen in Euro und bis zum 9. Juli 2027 die Versendung von Echtzeitüberweisungen in Euro anbieten. Diese Zahlungsdienstleister sollten sich außerdem entsprechend Artikel 5b Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung bis zum 9. Januar 2027 an die Verpflichtungen in Bezug auf die Entgelte halten, die sie von Zahlern und Zahlungsempfängern für die Versendung und Entgegennahme von Echtzeitüberweisungen in Euro erheben. Damit die Kommission die Auswirkungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 auf die Höhe der Entgelte für Überweisungen, einschließlich Echtzeitüberweisungen, in der Landeswährung von Nicht-Euro-Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung bewerten kann, ist es angemessen, dass in diesen Mitgliedstaaten ansässige Zahlungsdienstleister, die ihren Zahlungsdienstnutzern die Entgegennahme und die Versendung regulärer Überweisungen in Euro anbieten, Angaben zu Anzahl und Wert von Überweisungen, einschließlich Echtzeitüberweisungen, in der Landeswährung und in Euro sowie den dafür erhobenen Entgelten machen.

(5) Für die Zwecke der Meldung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 sollten Zahlungsdienstleister ihren zuständigen Behörden Daten über die Gesamtzahl der Zahlungskonten und die insgesamt angefallenen Entgelte für Zahlungskonten übermitteln. Damit die Kommission beurteilen kann, ob ein Zusammenhang zwischen möglichen Änderungen der Entgelte für Zahlungskonten und Änderungen der Entgelte für Überweisungen und Echtzeitüberweisungen besteht, sollte die Meldung eine Aufschlüsselung der Kontoführungsgebühren enthalten.

(6) Damit die Kommission den Anteil der Echtzeitüberweisungen, die aufgrund gezielter finanzieller restriktiver Maßnahmen gemäß Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verweigert wurden, und etwaige Veränderungen dieses Anteils nach Inkrafttreten der durch die Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates[[2]](#footnote-3) veranlassten Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 bewerten kann, sollten Zahlungsdienstleister den für sie zuständigen Behörden Daten zu diesem Anteil für das jeweilige Jahr melden, einschließlich der Anzahl der Fälle, in denen Echtzeitüberweisungen nicht ausgeführt oder Gelder aufseiten des Zahlungsdienstleisters des Zahlers oder des Zahlungsempfängers eingefroren wurden.

(7) Zur Vereinheitlichung der Meldungen sollten Zahlungsdienstleister das auf der Website der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) bereitgestellte Datenpunktmodell und die dort bereitgestellten Validierungsformeln verwenden. Um den Meldeaufwand zu verringern und Doppelmeldungen zu vermeiden, sollten die jeweils zuständigen Behörden Zahlungsdienstleistern zudem gestatten können, die Meldung auf diejenigen Datenpunkte zu beschränken, die nicht bereits übermittelt wurden.

(8) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der EBA vorgelegt wurde.

(9) Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[[3]](#footnote-4) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

**Meldung der Höhe der Entgelte**

(1) Zahlungsdienstleister melden die Höhe der Entgelte für Überweisungen, Echtzeitüberweisungen und Zahlungskonten. Dazu übermitteln sie die in den Meldebögen 1.1, 1.2, 2.1, 2.2 und 3 in Anhang I geforderten Informationen unter Beachtung der Erläuterungen in Anhang II.

(2) Die Zahlungsdienstleister melden die jährlichen Gesamtzahlen zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem der Bericht übermittelt wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 enthält der erste einheitliche Bericht Gesamtzahlen für jedes Jahr, das dem Jahr vorausgeht, in dem der Bericht vorgelegt wird, beginnend mit dem Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 für 2022.

Artikel 2

**Meldung des Anteils verweigerter Echtzeitüberweisungen und Bezugszeiträume**

(1) Die Zahlungsdienstleister melden gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 den Anteil der Echtzeitüberweisungen, die aufgrund gezielter finanzieller restriktiver Maßnahmen verweigert wurden, getrennt für inländische und grenzüberschreitende Transaktionen. Dazu übermitteln sie die in Meldebogen 4 in Anhang I geforderten Informationen unter Beachtung der Erläuterungen in Anhang II.

(2) Die Meldungen beinhalten die Anzahl der verweigerten Transaktionen für das Kalenderjahr, das dem Jahr vorausgeht, in dem der Bericht übermittelt wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 enthält der erste einheitliche Bericht die ausgefüllten Meldebögen mit der Anzahl der verweigerten Transaktionen für jedes Jahr, das dem Jahr vorausgeht, in dem der Bericht vorgelegt wird, beginnend mit dem Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 für 2022.

Artikel 3

**Formate für den Datenaustausch und Begleitangaben zu den Datenmeldungen**

Die Zahlungsdienstleister übermitteln die in den Artikeln 1 und 2 dieser Verordnung genannten Angaben in den von den zuständigen Behörden festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten und beachten die auf der EBA-Website verfügbare Datenpunktdefinition des Datenpunktmodells sowie die dort verfügbaren Validierungsformeln. Die Zahlungsdienstleister beachten die folgenden Vorgaben:

a) Nicht erforderliche oder nicht zutreffende Informationen sind nicht in die Datenmeldung aufzunehmen,

b) Zahlenwerte sind wie folgt zu übermitteln:

i) Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ werden mit einer Mindestpräzision, die tausend Einheiten entspricht, ausgewiesen,

ii) Datenpunkte vom Datentyp „integer“ werden ohne Dezimalstellen mit einer Präzision, die Einheiten entspricht, ausgewiesen.

Artikel 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1.10.2025

Für die Kommission

Die Präsidentin  
 Ursula VON DER LEYEN

1. ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/260/oj. [↑](#footnote-ref-2)
2. Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/886/oj). [↑](#footnote-ref-3)
3. Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj). [↑](#footnote-ref-4)